

BPlan Schulungszentrum Allgeiershof, Stadt Wolfach

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Auftraggeber: Stadtverwaltung Wolfach
Hauptstraße 41
77709 Wolfach

Auftragnehmer:

BIOPLAN Forschung
Planung
Beratung
Umsetzung



Nelkenstraße 10
77815 Bühl / Baden

Projektbearbeitung: **ELSA BROZYNSKI**
M. Sc. Biologie

LUKAS THIESS
M. Sc. Forstwissenschaften

MATTHIAS MÖßNER
B. Sc. Waldwirtschaft und Umwelt

DR. MARTIN BOSCHERT
Diplom-Biologe
Landschaftsökologe, BVDL
Beratender Ingenieur, INGBW

Bebauungsplan Schulungszentrum Allgeiershof, Stadt Wolfach

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Für den Bebauungsplan Schulungszentrum Allgeiershof, Stadt Wolfach, ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen *Vogel*-Arten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV § 1 und Anlage 1 zu § 1; diese liegt derzeit nicht vor).

Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadengesetz in Verbindung mit § 19 BNatSchG Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und ihre Lebensräume, aber auch Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische *Vogel*-Arten relevant sind. Zusammen werden diese Arten als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet und die Umweltschadensprüfung damit in die saP integriert.

Nach einer Geländebegehung im April 2022 sowie der langjährigen Erfahrung der Gutachter in dem Naturraum war davon auszugehen, dass für die Tiergruppen *Vögel* (verschiedene Arten), *Säugetiere* (*Fledermäuse*, *Haselmaus*), *Reptilien* (*Zaun-* und *Mauereidechse* sowie *Schlingnatter*) und *Krebse* (*Steinkrebs*) eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) einschließlich Geländeerfassungen erforderlich ist.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen bestanden nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie war eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird damit für die nachfolgend aufgeführten Arten bzw. Gruppen ausgeschlossen: *Säugetiere* (außer *Fledermäuse* und *Haselmaus*), *Reptilien* (außer *Zaun-* und *Mauereidechse* sowie *Schlingnatter*), *Amphibien*, *Fische* und *Rundmäuler*, *Muscheln*, *Wasserschnecken*, *Käfer*, *Schmetterlinge*, *Libellen* sowie artenschutzrechtlich relevante *Farn-* und *Blütenpflanzen* sowie *Moose*.

2.0 Betrachtungsraum

Der Geltungsbereich befindet sich im Übelbachtal nordöstlich von Wolfach auf dem Flurstück-Nummer 326/1 beim 'Allgeierhof' (Abbildung 1).



Der Geltungsbereich umfasst das bestehende, aktuell leer stehende Hofgebäude einschließlich eines Stalls. In der Umgebung der Gebäude enthält der Geltungsbereich unterschiedliche Wiesen- bzw. Rasenflächen und reicht an der Westseite der Gebäude bis an geschlossenen Wald heran. Im östlichen Randbereich des Geltungsbereichs sind einzelne Gehölzstrukturen vorhanden.

Laut Planungskonzept sollen im Waldbereich unmittelbar westlich der Gebäude in einem rund 30 Meter breiten Streifen alle größeren Bäume gerodet werden. Für diesen Bereich ist anschließend eine niederwaldartige Bewirtschaftung vorgesehen.

Die weitere Umgebung des Geltungsbereiches besteht überwiegend aus Wald sowie aus kleineren, grünlandgeprägten Offenlandbereichen entlang des Übelbachs. Zwei kleine Teiche liegen nördlich und östlich knapp außerhalb des Geltungsbereichs.

3.0 Vorgehensweise

Vögel

Zur Erfassung der Vorkommen, insbesondere der planungsrelevanten sowie für das Gebiet charakteristischen *Vogel*-Arten wurden vier flächendeckende Begehungen am 19. Mai sowie 2., 10. und 22. Juni 2022 durchgeführt (Methodik in Anlehnung an SÜDBECK et al. 2005). Aufgrund des jahreszeitlich späten Beginns der Kartierungen wurden die Ergebnisse durch Potentialanalysen hinsichtlich weiterer möglicherweise vorkommender Arten ergänzt. Außerdem wurde bei der Erfassung der übrigen Tiergruppen ebenfalls auf das Auftreten von *Vögeln* geachtet.

Säugetiere - Fledermäuse

Hinsichtlich möglicher *Fledermaus*-Quartiere wurde am 19. Mai 2022 eine Habitatbaumkartierung sowie eine Begehung der Gebäude durchgeführt. An diesem Tag wurde zudem ein automatisches Aufzeichnungsgerät (Batlogger C, Elekon AG) im oberen Dachstuhl des Hauptgebäudes platziert, das sieben Nächte lang in Betrieb war. Dieser zeichnete Fledermausrufe auf, welche anschließend am Computer mit der Analysesoftware BatExplorer (Elekon AG) ausgewertet wurden. Außerdem wurden Sichtbeobachtungen protokolliert.

Zudem wurde am 9. Juni 2022 ein Netzfang in diesem Dachstuhl durchgeführt. An diesem Abend wurde zudem auf möglicherweise aus dem Gebäude ausfliegende *Fledermäuse* geachtet. Die Telemetrie zur Quartiersuche der besenderten Individuen fand tagsüber an folgenden Terminen statt: 10., 13., 14. und 15. Juni 2022.

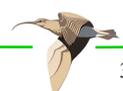




Abbildung 1: Geltungsbereich des Bilans Schulungszentrum Allgeiershof (Stand 21. Oktober 2022).



Im Rahmen der Festlegung möglicher Ausgleichsmaßnahmen wurde am 11. November 2022 der Dachstuhl erneut begangen.

Säugetiere - Haselmaus

Für die Erfassung der *Haselmaus* wurden insgesamt 13 Haselmaustubes in den Waldbereichen im Westen des Geltungsbereichs sowie in dessen Umgebung ausgebracht (Karte 3). Die Ausbringung erfolgte am 10. Juni 2022. Die Tubes wurden insgesamt dreimal auf *Haselmaus*-Spuren wie Kot, Nistmaterial und Fraßspuren (August, September und Oktober 2022) kontrolliert, bevor sie am 31. Oktober 2022 wieder eingesammelt wurden. Ferner wurde im Geltungsbereich und angrenzend die Lebensraumausstattung erfasst sowie nach Fraßspuren und Freinestern gesucht (siehe auch JUŠKAITIS & BÜCHNER 2010 sowie BÜCHNER et al. 2017).

Reptilien

Mögliche Vorkommen von *Zaun-* und *Mauereidechse* sowie der *Schlingnatter* wurden an fünf Terminen (19. Mai, 2., 10. und 22. Juni sowie 7. September 2022) untersucht. Dabei wurden geeignete Strukturen im Geltungsbereich kontrolliert. Darüber hinaus wurden an geeigneten Stellen am 2. Juni insgesamt acht künstliche Verstecke ausgebracht (Karte 4) und am 10. und 22. Juni sowie am 7. September kontrolliert, bevor sie einschließlich einer letzten Kontrolle am 31. Oktober 2022 wieder eingesammelt wurden.

Krebse - Steinkrebs

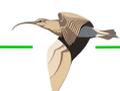
Bei dem Vororttermin am 19. Mai 2022 wurde eine Potentialanalyse des Übelbachs im Bereich der Zufahrt zum Hofgelände durchgeführt. Dabei wurde die Gewässerstruktur hinsichtlich einer Eignung für den *Steinkrebs* erfasst.

Die saP basiert ferner auf der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten. Außerdem wurden vor allem die Grundlagenwerke, aber auch Spezialliteratur zu einzelnen Arten, wie z.B. *Rogers Goldhaarmoos* (LÜTH 2010) und neuere Rasterkarten aus dem Internet, z.B. <http://www.schmetterlinge-bw.de> oder <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artenschutz> sowie weitere Verbreitungsinformationen, u.a. aus dem Zielartenkonzept, ausgewertet.

4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotope nach NatSchG und LWaldG

NATURA 2000 - Gebiete sowie Naturschutzgebiete

Im Einflussbereich des Vorhabens befinden sich keine *FFH-Gebiete* oder *Vogelschutzgebiete*, auch keine *Naturschutzgebiete*. Auswirkungen durch das Vorhaben sind daher auszuschließen.



Kartierte Biotop nach § 33 NatSchG und § 30 a LWaldG

Im Geltungsbereich befinden sich keine nach § 33 NatSchG und § 30 a LWaldG kartierten Biotop. Unmittelbar nördlich an den Geltungsbereich angrenzend liegt der geschützte Offenlandbiotop 'Magerrasen beim Allgeiershof, Übelbachtal' (Biotop-Nr. 176153178041). Etwa 15 Meter südöstlich des Geltungsbereichs befindet sich der kartierte Offenlandbiotop 'Naßwiese S Allgeiershof, Übelbach' (Biotop-Nr. 176153170143) sowie angrenzend an diesen die Biotop 'Magerrasen S Allgeiershof, Übelbach' (Biotop-Nr. 176153170142) und 'Nahurnahe Bachabschnitte des Übelbaches' (Biotop-Nr. 176153170130).

Während der Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass die kartierten Biotop nicht beeinträchtigt werden, z.B. durch Befahren mit Baufahrzeugen oder als Materiallagerplätze (*VM 6 - Vermeidung eines Eingriffs in kartierte Biotop*). Gegebenenfalls ist eine naturschutzfachliche Bauüberwachung einzurichten.

In der weiteren Umgebung des Betrachtungsgebietes befinden sich weitere geschützte Biotop, für die jedoch aufgrund der Entfernung keine Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

FFH-Lebensraumtypen

Im Nordosten des Geltungsbereiches befindet sich die kartierte FFH-Mähwiese 'Magerwiese beim Allgeiershof, Übelbachtal', MW-Nr. 6500031746158112. In der weiteren Umgebung befinden sich weitere kartierte FFH-Mähwiesen. Daher sind Maßnahmen erforderlich (*VM 7 - FFH-Mähwiese*).

Weitere FFH-Lebensraumtypen sind im Geltungsbereich und der näheren Umgebung nicht vorhanden.

5.0 Vorkommen der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang IV-Arten

5.1 Artenschutzrechtlich relevante Tierarten und Tiergruppen

1. Vögel

Im Betrachtungsraum wurden 2022 insgesamt 28 *Vogel*-Arten nachgewiesen, davon drei als Brutvögel im Geltungsbereich, vier weitere als Brutvögel in den westlich angrenzenden Roudungsflächen und weitere 19 als Brutvögel in der nahen und näheren Umgebung. Zwei Arten, deren nächste Brutplätze deutlich außerhalb des Betrachtungsgebiets lagen, traten als Nahungsgäste auf, zwei Arten wurden überfliegend registriert (siehe Tabelle 1 und Karte 1).

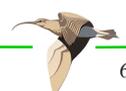


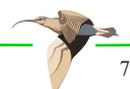
Tabelle 1: Im Betrachtungsraum sowie in der direkten Umgebung im Jahr 2022 nachgewiesene Vogelarten.

EG-VSchRL: I - Anhang I. BNatSchG: § - bes. geschützt, §§ - streng geschützt. BJagdG: g(anzjährige) Schonzeit, Jagdzeit* - Jagdzeitenregelung nach JagdzeitV und DVO JWMG. Rote Liste: 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - Vorwarnliste. Verantwortung: h - hohe Verantwortlichkeit (10-20%), eh - extrem hohe Verantwortlichkeit (> 50%). Status: BN - Brutnachweis, BV - Brutverdacht, (BN) - Brutnachweis in der Umgebung, NG - Nahrungsgast, ÜF - überfliegend, kein Bezug zum Eingriffsbereich. Eingefärbt - planungsrelevante Art (siehe Text).

Nr.	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	EG-VSchRL	BNatSchG BJagdG	Rote Liste		Verantwortung	Status	Reviere	
					BW	D			im Eingriffsbereich	außerh.
1	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	--	§	--	--	--	ÜF	--	--
2	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	--	§; Jagdzeit*	--	--	--	(BN)	--	1 - 2
3	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	--	§	--	--	--	(BN)	--	1
4	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	--	§§	--	--	--	(BN)	--	1
5	Grauspecht	<i>Picus canus</i>	I	§§	2	--	h	(BN)	--	1
6	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	--	§	--	--	--	BN	1	1
7	Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	--	§	--	--	h	(BN)	--	1
8	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	--	§	3	V	--	NG	--	--
9	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	--	§	V	3	--	NG	--	--
10	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	--	§	--	--	h	(BN)	--	2 - 3
11	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	--	§	--	--	sh	(BN)	--	1 - 2
12	Sommeregoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	--	§	--	--	sh	BN, (BN)	1	1
13	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	--	§	--	--	h	BN, (BN)	1	2
14	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	--	§	--	--	h	(BN)	--	1
15	Amsel	<i>Turdus merula</i>	--	§	--	--	h	BN, (BN)	--	3
16	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	--	§	--	--	--	BN	--	1
17	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	--	§	--	--	sh	(BN)	--	2
18	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	--	§	--	--	h	(BN)	1	4
19	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	--	§	--	--	--	(BN)	--	1
20	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	--	§	--	--	--	BN	1	--
21	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	--	§	--	--	h	ÜF	--	--
22	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	--	§	--	--	--	(BV)	--	1
23	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	--	§	--	--	h	(BN)	--	1-2
24	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	--	§	--	--	h	BV, (BN)	1	3
25	Tannenmeise	<i>Periparus ater</i>	--	§	--	--	--	(BN)	2	1
26	Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	--	§	--	--	h	(BV)	--	2
27	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	--	§	--	--	h	BV, (BN)	--	2
28	Kernbeißer	<i>C. coccothraustes</i>	--	§	--	--	--	(BV)	--	1

Am Hofgebäude selbst wurden Brutplätze von *Hausrotschwanz*, *Bachstelze* und *Kohlmeise* festgestellt. In den westlich angrenzenden Waldbereichen kamen *Mönchsgrasmücke*, *Haubenmeise*, *Sommeregoldhähnchen* und *Rotkehlchen* mit je einem Revier hinzu.

In den angrenzenden Bereichen befanden sich weitere Reviere dieser und weiterer Arten, darunter u.a. *Bunt-*, *Grau-* und *Grünspecht*, *Misteldrossel*, *Gebirgsstelze*, *Wintergoldhähnchen*, *Zilpzalp*, *Heckenbraunelle*, *Buchfink* und *Kernbeißer* (Tabelle 1 und Karte 1). Bei vielen



dieser Arten ist anzunehmen, dass zumindest Teile von Revieren in den Geltungsbereich bzw. in unmittelbar angrenzende Flächen hineinreichen.

Hinzu kamen *Rauch-* und *Mehlschwalbe* als Nahrungsgäste. Die nächsten Brutplätze dieser Arten befinden sich in größeren Entfernungen. Überfliegend wurden zudem *Mäusebussard* und *Rabenkrähe* registriert.

Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich vielfach um häufige und/oder verbreitete Arten, insgesamt sechs Arten sind jedoch planungsrelevant:

- *Sommeregoldhähnchen* mit einem Revier als Brutvogel in den an den Geltungsbereich angrenzenden Rodungsflächen;
- *Wintergoldhähnchen* und *Misteldrossel* als Brutvögel angrenzend an die geplanten Rodungsflächen;
- *Grauspecht* als Brutvogel der weiteren Umgebung, wobei kein direkter Bezug zum Geltungsbereich besteht;
- *Rauch-* und *Mehlschwalbe* als Nahrungsgäste.

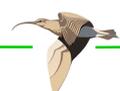
Als planungsrelevant werden *Vogel*-Arten bezeichnet, die bundesweit (RYSLAVY et al. 2020) oder landesweit (KRAMER et al. 2022) in einer der Rote Liste - Kategorien inklusive der Vorwarnliste gelistet sind. Ergänzt werden sie von Arten, für die das Land Baden-Württemberg eine zumindest sehr hohe Verantwortung besitzt (mindestens 20 % des bundesweiten Bestandes, KRAMER et al. 2022) und die im Geltungsbereich brüten oder entscheidende Lebensraumelemente besitzen.

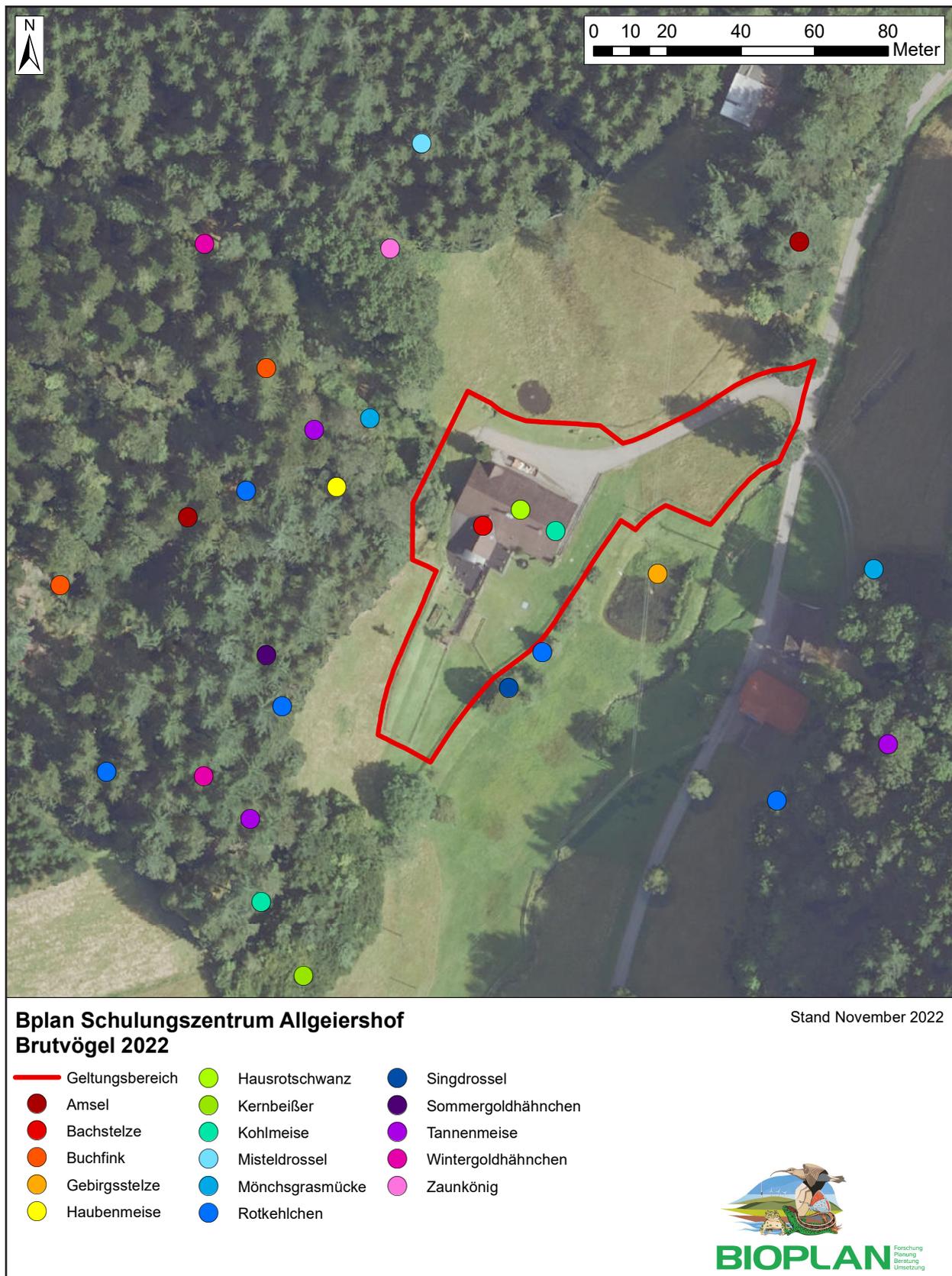
2. Säugetiere

Insgesamt können in Baden-Württemberg 31 nach europäischem Recht streng geschützte *Säugetier*-Arten vorkommen. Es handelt sich hierbei um 23 *Fledermaus*-Arten sowie acht weitere Arten einschließlich der verschollenen Arten. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Fledermäuse

Für folgende zehn *Fledermaus*-Arten liegen Nachweise aus Wolfach und Umgebung vor: *Bechsteinfledermaus*, *Wasserfledermaus*, *Wimperfledermaus*, *Großes Mausohr*, *Kleine Bartfledermaus*, *Fransenfledermaus*, *Kleiner Abendsegler*, *Zwergfledermaus* sowie *Braunes* und *Graues Langohr* (LUBW 2019, Verbreitungskarten).





Karte 1: Ausgewählte Brutvogel-Arten im Betrachtungsgebiet 2022.

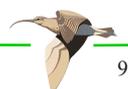


Tabelle 2: Im Geltungsbereich sowie in der direkten Umgebung nachgewiesene Fledermausarten. Schutzstatus: EU: Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH), Anhang II und IV. D: nach dem BNatSchG in Verbindung mit der BArtSchV §§ zusätzlich streng geschützte Arten.

Gefährdung: RL D Rote Liste Deutschland (BfN 2020), RL BW Rote Liste Baden-Württemberg (BRAUN et al. 2003): R - extrem seltene Art mit geographischer Restriktion, 0 - ausgestorben oder verschollen, V - Arten der Vorwarnliste, 1 - vom Aussterben bedroht, D - Daten unzureichend, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, n - derzeit nicht gefährdet, i - gefährdete wandernde Tierart, G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

Erhaltungszustand: k.b.R. - Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region (Gesamtbewertung, BfN 2013), BW - Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg (Gesamtbewertung, LUBW 2013): FV / + - günstig, U1 / - - ungünstig - unzureichend, U2 / -- - ungünstig - schlecht, XX / ? - unbekannt.

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Schutzstatus		Gefährdung		Erhaltungszustand	
		EU	DE	RL DE	RL BW	k.b.R.	BW
Kleine / Große Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus / brandtii</i>	FFH: IV	§§	V / V	3 / 1	FV / U1	+ / -
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	FFH: II + IV	§§	*	2	FV	+
Graues Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	FFH: IV	§§	1	1	U2	-
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	FFH: IV	§§	*	3	FV	+

Bei den Untersuchungen im Jahr 2022 wurden mindestens vier verschiedene *Fledermaus*-Arten festgestellt (Tabelle 2 und Karte 2).

Gebäudebegehung und Netzfang

Während der Gebäudebegehung am 19. Mai 2022 wurden zwei *Langohren* im oberen Teil des Dachstuhls des Hauptgebäudes registriert. Zudem wurde dort Fledermauskot vorgefunden, der wahrscheinlich von dieser Gattung stammt. An einer Stelle im Dachbereich wurde eine Verfärbung festgestellt, die auf einen Hangplatz eines Männchen des *Großen Mausohrs* hindeutet. Während der Untersuchungen wurden keine Individuen dieser Art im Dachstuhl angetroffen. Am 11. November 2022 wurde jedoch verhältnismäßig frischer Kot dieser Art im oberen Bereich des Dachstuhls registriert. Im ehemaligen Stall wurden zudem Falterflügel und Fledermauskot gefunden.

Am 9. Juni 2022 wurden drei *Langohren* im oberen Dachstuhl gesichtet. Bei dem Netzfang am selben Tag wurden dort zwei Weibchen des *Grauen Langohrs* gefangen und besendert. Zudem wurden zwei *Zwergfledermäuse* gefangen, ein Männchen sowie ein Individuum, das vor der weiteren Untersuchung entflog.

Am Abend des 9. Juni 2022 wurden zudem drei aus dem Giebelbereich ausfliegende *Zwergfledermäuse* registriert.



Tabelle 3: Fledermaus-Aufnahmen im Dachstuhl des Allgeiershofs im Jahr 2022.

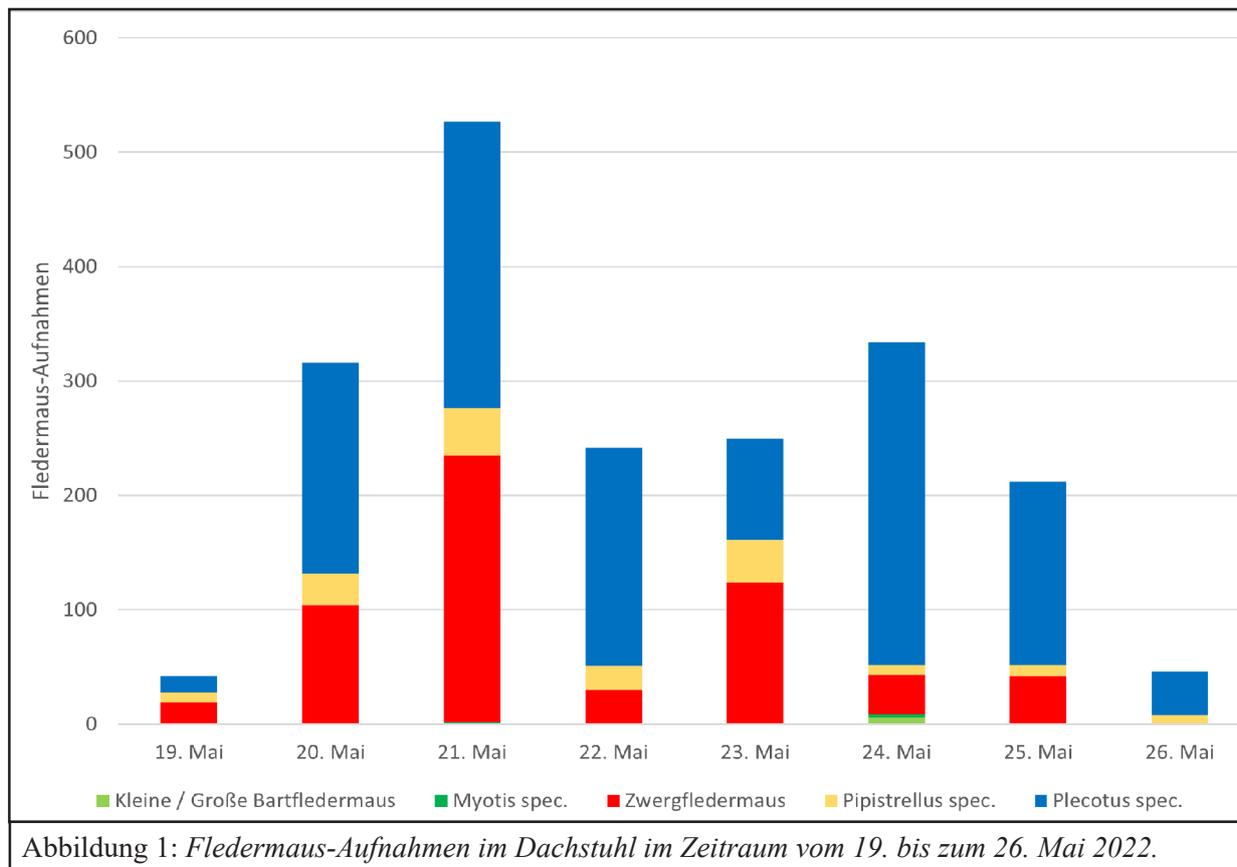
	Kleine / Große Bartfledermaus	Myotis spec.	Zwergfledermaus	Pipistrellus spec.	Plecotus spec.	Summe
Anzahl der Aufnahmen	8	5	585	162	1209	1969

Die beiden besenderten *Grauen Langohren* befanden sich bei allen Telemetrie-Terminen im Hauptgebäude des Allgeiershofs.

Im Geltungsbereich sowie in den angrenzenden Waldbereichen wurden keine Bäume mit Quartierpotential für *Fledermäuse* kartiert.

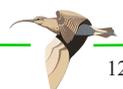
Ruferfassung

Im Rahmen der automatischen Ruferfassung wurden in 1209 Fällen Individuen der Gattung *Plecotus* aufgezeichnet, darunter viele Sozialrufe (Tabelle 3). Diese Gattung sowie die *Zwergfledermaus* wurden in jeder Untersuchungsnacht nachgewiesen (Abbildung 1). Das Artenpaar *Kleine / Große Bartfledermaus* bzw. allgemein die Gattung *Myotis* trat jedoch nur in einer Nacht mit wenigen Aufnahmen auf.





Karte 2: Fledermausquartiere im Geltungsbereich im Jahr 2022.



Einordnung

Der obere Dachstuhl des Allgeierhofs stellt ein Wochenstubenquartier des *Grauen Langohrs* dar. Die Wochenstubenpopulation wird in diesem Fall auf maximal fünf adulte Weibchen geschätzt. Es ist anzunehmen, dass der Stall von den Individuen dieser Wochenstube als Fraßplatz genutzt wird. Als Wochenstubenquartier eignet sich dieser Bereich nicht. Da die telemetrierten Individuen im Untersuchungszeitraum keine weiteren Quartiere nutzen, ist es durchaus möglich, dass es bei dieser Wochenstubengemeinschaft nicht zu regelmäßigen Quartierwechseln kommt.

Von der *Zwergfledermaus* wurde ein Quartier außen am Gebäude im Bereich des Giebels festgestellt. Möglicherweise handelt es sich hierbei um eine kleine Wochenstube. Zudem ist von Einzelquartieren im Innern des oberen Dachstuhls auszugehen.

Von der Gattung *Myotis* gelangen nur wenige Aufzeichnungen in einer Nacht, von denen einige dem Artenpaar *Kleine / Große Bartfledermaus* zugeordnet wurden. Es ist daher höchstens von einem unregelmäßig genutzten Einzelquartier des Artenpaares auszugehen.

Zudem ist anzunehmen, dass der obere Dachstuhl unregelmäßig von einem Männchen des *Großen Mausohrs* als Quartier genutzt wird. Eine Wochenstube dieser Art wird aufgrund der geringen Kotmenge sowie fehlender Nachweise während der Wochenstubenzeit ausgeschlossen.

Grundsätzlich kann eine Nutzung des Dachstuhls im Winter, zumindest durch Einzeltiere, nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Essentielle Jagdgebiete im Eingriffsbereich sind für die nachgewiesenen sowie weitere *Fledermaus*-Arten aufgrund der Größe der Fläche nicht zu erwarten.

Haselmaus

In den geplanten Rodungsflächen wurde kein Nachweis der *Haselmaus* erbracht. Regelmäßige Vorkommen der Art in diesem Bereich sind daher auszuschließen.

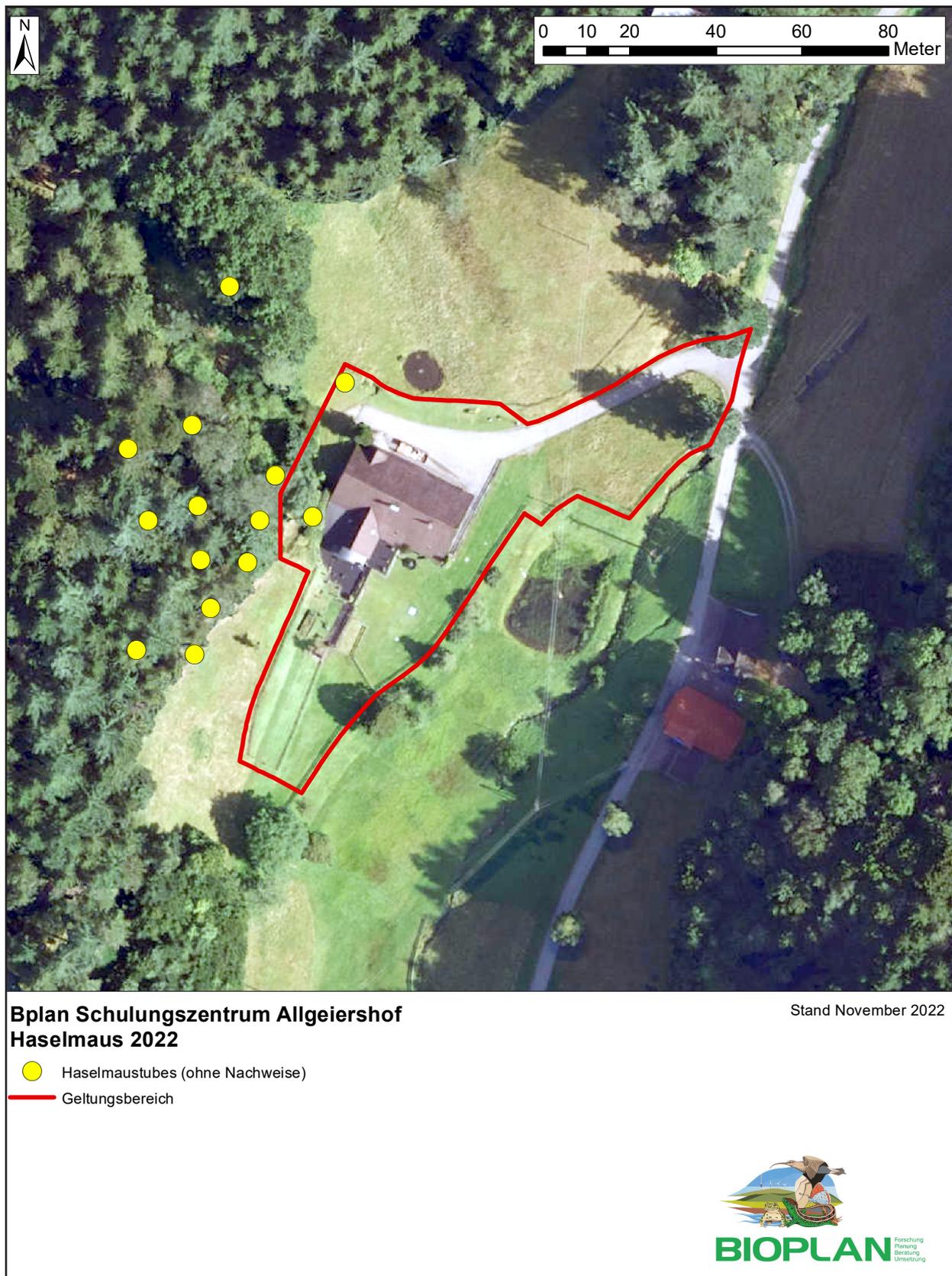
Weitere Säugetier-Arten

Ein Vorkommen des *Bibers* ist im Geltungsbereich aufgrund fehlender geeigneter Gewässer nicht zu erwarten. Weitere Arten wie *Wildkatze*, *Luchs* und *Wolf* können das Gebiet allenfalls durchwandern, es hat für sie jedoch keine essentielle Bedeutung.

Für ein Vorkommen des *Feldhamsters* liegt keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung vor, und das Betrachtungsgebiet befindet sich ferner außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art.

Fischotter und *Braunbär* gelten in Baden-Württemberg als ausgestorben.





Karte 3: Ausgebrachte Haselmaustubes im Jahr 2022.

3. Reptilien

In Baden-Württemberg kommen sieben *Reptilien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Mauer- und *Zauneidechse* sowie *Schlingnatter* kommen im Naturraum vor. Bei den Kontrollen gelangen jedoch keine Nachweise. Die vorhandenen Lebensraumstrukturen, auch in der weiteren Umgebung, weisen eine insgesamt geringe Eignung für diese Arten auf, auch aufgrund der topographischen Verhältnisse im relativ eng eingeschnittenen Übelbachtal. Vorkommen dieser *Reptilien*-Arten sind somit auszuschließen.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten wie *Westliche Smaragdeidechse* oder *Äskulapnatter* kommen im Bereich von Wolfach, aber auch im Naturraum nicht vor.

4. Amphibien

In Baden-Württemberg kommen elf *Amphibien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Die überwiegende Zahl dieser Arten ist mehr oder weniger eng an Stillgewässer gebunden. Einige dieser *Amphibien*-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Im Geltungsbereich selbst sind keine dauerhaften Gewässer vorhanden. Ferner fehlen essentielle Landlebensräume für artenschutzrechtlich relevante *Amphibien*-Arten.

Die *Gelbbauchunke* kommt im Naturraum vor, jedoch nicht im Bereich von Wolfach. Zudem liegt im Geltungsbereich kein geeigneter Lebensraum für diese Art vor.

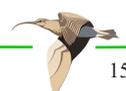
Kreuzkröte, *Kammolch*, *Springfrosch* und *Kleiner Wasserfrosch* kommen im Naturraum, nicht jedoch im Bereich von Wolfach vor. Ihr Vorkommen wird ausgeschlossen, zumal dauerhaft geeignete (Land-)Lebensräume im Geltungsbereich und dessen Umgebung fehlen.

Knoblauchkröte und *Wechselkröte* kommen im Naturraum nur randlich vor, insbesondere nicht in Wolfach und Umgebung.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Geburtshelferkröte* oder *Alpensalamander* besitzen keine Vorkommen im Naturraum. Ihr Vorkommen wird ebenfalls ausgeschlossen.

5. Gewässer bewohnende Arten und Gruppen - Fische und Rundmäuler, Muscheln, Wasserschnecken, Krebse, Wasser bewohnende Käfer und Libellen

Artenschutzrechtlich relevante Arten aus diesen Gruppen sind im Naturraum anzutreffen und kommen in Gewässern der weiteren Umgebung vor. Im Übelbach selbst ist ein Vorkommen des *Steinkrebses* nicht auszuschließen. Innerhalb des Geltungsbereichs sind davon abgesehen





Karte 3: Ausgebrachte Reptilienmatten im Jahr 2022.

keine dauerhaften Gewässer vorhanden. Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten aus diesen Gruppen werden daher ausgeschlossen.

6. Landschnecken

Zwei der drei artenschutzrechtlich relevanten Arten dieser Tiergruppe (*Windelschnecken*-Arten der Gattung *Vertigo*, sämtlich Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) kommen im Naturraum vor, jedoch nicht im Geltungsbereich aufgrund fehlender Lebensraumausstattung.

7. Pseudoskorpione

In Anhang II der FFH-Richtlinie ist *Stellas Pseudoskorpion* aufgeführt. Diese Art lebt in mulmgefüllten Baumhöhlen in Wäldern und lichten Baumbeständen. Da die Art nur schwer nachzuweisen und bisher kaum erforscht ist, fehlen genauere Angaben zu Verbreitung und Lebensraumsansprüchen. In Baden-Württemberg sind nur zwei Nachweise im Kraichgau und im Odenwald bekannt.

8. Insekten

Käfer

In Baden-Württemberg sind acht artenschutzrechtlich relevante Käferarten bekannt: fünf totholzbewohnende *Käfer* inklusive des *Hirschkäfers*, der ausschließlich in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt ist, zwei Wasserkäfer und ein bodenlebender Käfer.

Holzkäfer - Von den artenschutzrechtlich relevanten *Holzkäfer*-Arten kommt der *Hirschkäfer* in der Umgebung von Wolfach vor, jedoch nicht im Geltungsbereich, da dort die entsprechende Lebensraumausstattung fehlt. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten kommen im Naturraum nicht vor.

Wasserkäfer – siehe 5. Gewässer bewohnende Arten und Gruppen

Bodenlebende Käfer - Der letzte Nachweis des *Vierzähligen Mistkäfers* für Baden-Württemberg datiert aus dem Jahr 1967 aus der südlichen Oberrheinebene; er wurde seither nicht mehr bestätigt (FRANK & KONZELMANN 2002).

Schmetterlinge

In Baden-Württemberg sind 15 *Schmetterlings*-Arten bekannt, die europarechtlich streng geschützt sind. Elf davon sind *Tagfalter*- und vier *Nachtfalter*-Arten.

Die artenschutzrechtlich relevanten *Tagfalter*-Arten *Heller* und *Dunkler Wiesenkopf-Ameisenbläuling* sowie *Großer Feuerfalter* kommen im Naturraum vor, sind im Geltungsbereich jedoch aufgrund fehlender geeigneter Lebensraumstrukturen auszuschließen.



Die artenschutzrechtlich relevante *Nachtfalter*-Art *Spanische Flagge* kommt im Naturraum vor, im Geltungsbereich fehlen jedoch geeignete Lebensraumstrukturen.

Weitere artenschutzrechtlich relevante *Falter*-Arten besitzen im Geltungsbereich keinen Lebensraum bzw. kommen im Naturraum nicht vor.

5.2 Artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose

Von den artenschutzrechtlich relevanten *Farn*- und *Blütenpflanzen*-Arten kommen einige im Naturraum vor, jedoch aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht im Betrachtungsgebiet.

Von den vier noch in Baden-Württemberg vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten *Moos*-Arten kommen zwei Arten im Naturraum vor: *Grünes Besenmoos* und *Rogers Goldhaarmoos*. Lebensraum besteht im Geltungsbereich für diese beiden Arten jedoch nicht.

6.0 Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH- Anhang II und IV-Arten

6.1 Vorbemerkung

Prinzipiell war mit unterschiedlichen Vorkommen und Betroffenheiten von Arten aus den Tiergruppen *Vögel* (verschiedene Arten), *Säugetiere* (*Fledermäuse*, *Haselmaus*), *Reptilien* (*Mauer-* und *Zauneidechse* sowie *Schlingnatter*) sowie *Krebse* (*Steinkrebs*) zu rechnen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird bei diesen relevanten Arten und Gruppen nicht ausgeschlossen (Tabelle 4). Für diese Arten bzw. Gruppen war eine Überprüfung der Vorkommen erforderlich, welche folgende Ergebnisse erbrachte:

- Es wurden Vorkommen planungsrelevanter *Vogel*-Arten im Geltungsbereich festgestellt.
- Es wurden Quartiere verschiedener *Fledermaus*-Arten nachgewiesen.
- Es wurde kein Vorkommen der *Haselmaus* festgestellt.
- Es wurden keine Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter *Reptilien*-Arten nachgewiesen.
- Im Übelbach sind Vorkommen des *Steinkrebse*s nicht auszuschließen.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen besteht nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie war eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher nicht notwendig, eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird ausgeschlossen. Diese arten-

schutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen werden im Folgenden daher nicht vertiefend behandelt: *Säugetiere* (außer *Fledermäuse*), *Reptilien*, *Amphibien*, *Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen* (*Fische*, *Neunaugen*, *Krebse* - außer *Steinkrebs* - , *Wasserschnecken*, *Muscheln*, *Libellen*), *Spinnentiere*, *Landschnecken*, *Käfer*, *Schmetterlinge*, artenschutzrechtlich relevante *Farn- und Blütenpflanzen* sowie *Moose*.

6.2 Beurteilungsrelevante Auswirkungen und relevante Wirkfaktoren

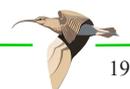
Bei Umsetzung des Vorhabens sind grundsätzlich verschiedene bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen denkbar. Durch diese können die drei verschiedenen Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unterschiedlich betroffen sein. Die Erfüllung dieser Verbotstatbestände ist durch folgende, beurteilungsrelevante Wirkfaktoren möglich:

Baubedingte Auswirkungen

- Töten oder Verletzen von Individuen, auch von Fortpflanzungsstadien, u.a. bei *Fledermäusen* und *Vögeln*, auch Zerstören von Nestern mit Eiern oder Jungvögeln, bei der Baufeldräumung, z.B. beim Fällen und Roden von Gehölzen oder beim Umbau von Gebäuden
- vorübergehender direkter Flächenverlust und damit direkte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (essentieller Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Arten) in den anschließenden Bereichen
- nichtstoffliche Einwirkungen hauptsächlich durch akustische (Lärm) und optische Reize (Licht, Baufahrzeuge, Personen) sowie durch Erschütterungen (Vibrationen), u.a. durch Baufeldräumung und Erdarbeiten inklusive des Verkehrsaufkommens durch An- und Abfahrt
- dadurch u.a. vorübergehender indirekter Flächenverlust durch Meidung
- stoffliche Einwirkungen durch Einträge von Nährstoffen, Staub und Schadgasen.

Anlagebedingte Auswirkungen

- indirekter Flächenverlust durch Meidung des Grenzbereiches (optischer Reiz durch Gebäude und Lichtemissionen)
- Flächenverlust durch den Bau von Gebäuden, u.a. Brutplätze, und von essentiellen Nahrungsflächen verschiedener Tiergruppen
- Störungen durch akustische (Lärm) und optische Reize (Licht), u.a. Straßen-, Fußweg- sowie Hausbeleuchtung.



Betriebsbedingte Auswirkungen

- Störungen durch akustische, u.a. Lärm, und optische Reize, u.a. durch Verkehr, Personen und Lichtemissionen
- stoffliche Einwirkungen durch Einträge von Nährstoffen, Staub und Schadgasen, u.a. durch zusätzlichen Verkehr.

6.3 Beurteilungsgrundlagen

Folgende Grundlagen wurden für die Beurteilung berücksichtigt:

- Abgrenzung des Geltungsbereiches als shape-Datei, erhalten von KAPPIS Ingenieure, Lahr (E-Mail am 7. November 2022)
- zeichnerischer Teil des Bebauungsplans (Stand 21. Oktober 2022), erhalten von KAPPIS Ingenieure, Lahr (E-Mail am 26. Oktober 2022)
- Übersichtsplan, Architekturbüro Schneider, Rohrdorf (Entwurfsstand 19. März 2021)
- verschiedene Berichte und Stellungnahmen, erhalten von der Stadt Wolfach (letzte Information am 21. April 2022).

Diese aufgeführten Informationen sind Grundlage für die Prüfung. Sollten bei diesen Informationen Änderungen eintreten bzw. bestimmte Aussagen nicht zutreffen, kann dies zu einer anderen Einschätzung führen.

6.4 Auswirkungen der relevanten Wirkungsprozesse auf die europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und die FFH- Anhang II und IV-Arten

6.4.1 Tötung, Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

Vögel

Bei allen direkt im Geltungsbereich bzw. direkt angrenzend brütenden *Vogel*-Arten kann davon ausgegangen werden, dass es zu einer Verbotverletzung durch Baufeldräumung und Bauarbeiten kommen kann, falls diese zur Brutzeit durchgeführt werden. Brütende *Vogel*-Individuen, besonders aber deren Nester, Gelege und noch nicht flügge Jungvögel könnten bei der Entfernung von Gehölzstrukturen und Bauarbeiten an den Gebäuden direkt geschädigt werden. Dadurch ist eine Verletzung des Verbotstatbestandes Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sehr wahrscheinlich. Die Verletzung des Verbotstatbestandes Tötung wird für alle möglicherweise betroffenen, sowohl planungsrelevante als auch nicht planungsrelevante *Vogel*-Arten, durch entsprechende Maßnahmen verhindert (*VM I - Baufeldräumung*).



Tabelle 4: Betroffenheit und weiteres Vorgehen bei den einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen. -- keine Betroffenheit, + Betroffenheit.			
artenschutzrechtlich relevante Arten/Gruppen	Betroffenheit durch		weiteres Vorgehen
artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen und Tierarten			
Vögel u.a.			
<i>Kohlmeise</i>	+	Tötung, Zerstörung Lebensraum	VM 1, VM 2, VM 3, VoM 1
<i>Bachstelze</i>	+		
<i>Hausrotschwanz</i>	+		
<i>Sommergoldhähnchen</i>	+		
<i>Wintergoldhähnchen</i>	+	Tötung, Zerstörung Lebensraum	VM 1, VM 2, VoM 1
<i>Misteldrossel</i>	+		
<i>Tannenmeise</i>	+		
<i>Rotkehlchen u.a.</i>	+	Tötung	VM 1, VM 2
Säugetiere			
<i>Fledermäuse</i>	+	Tötung, Störung, Zerstörung Lebensraum	VM 1, VM 3, VM 4, CEF 1, CEF 2
<i>Haselmaus</i>	--	--	--
<i>übrige Säugetierarten</i>	--	--	--
Reptilien			
<i>Zauneidechse</i>	--	--	--
<i>Mauereidechse</i>	--	--	--
<i>Schlingnatter</i>	--	--	--
<i>übrige Reptilienarten</i>	--	--	--
Amphibien			
<i>Gelbbauchunke</i>	--	--	--
<i>übrige Amphibienarten</i>	--	--	--
Fische / Rundmäuler	--	--	--
Muscheln	--	--	--
Krebse			
<i>Steinkrebs</i>	+	Tötung, Zerstörung Lebensraum	VM 5
Pseudoskorpione	--	--	--
Wasserschnecken	--	--	--
Landschnecken	--	--	--
Libellen	--	--	--
Holzkäfer	--	--	--
Wasserkäfer	--	--	--
Schmetterlinge			
<i>Spanische Flagge</i>	--	--	--
<i>übrige Schmetterlingsarten</i>	--	--	--
artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose			
Farn- und Blütenpflanzen	--	--	--
Moose	--	--	--



Nicht vollständig auszuschließen ist, dass Arten wie *Bachstelze* oder *Hausrotschwanz* neue, temporäre Strukturen als Brutplatz nutzen, auch Teile der Baustelleneinrichtung selbst, z.B. Container. Einige Arten könnten kurzfristig z.B. in schnell aufwachsenden Ruderalfluren brüten und die Nester geschädigt oder zerstört sowie Jungvögel durch den Bauablauf getötet werden. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes Tötung kann für alle möglicherweise betroffenen *Vogel*-Arten durch entsprechende Maßnahmen verhindert werden (*VM 2 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten*).

Ferner ist mit der Tötung oder Verletzung von *Vogel*-Individuen weiterhin in Ausnahmefällen zu rechnen, etwa durch Kollisionen mit Maschinen oder Baufahrzeugen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für alle registrierten *Vogel*-Arten ist jedoch durch das Vorhaben nicht erkennbar. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes Tötung nach § 44 BNatSchG ist daher auszuschließen.

Säugetiere - Fledermäuse

Im bzw. am Hofgebäude im Geltungsbereich wurden *Fledermaus*-Quartiere nachgewiesen. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass Einzeltiere nicht einsehbare Spalten und Risse an Gehölzen nutzen. Daher kann es bei Baumaßnahmen am Gebäude sowie bei der Fällung von Bäumen zur Tötung und Verletzung von Individuen kommen. Eine Auslösung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist daher möglich, wird jedoch durch Maßnahmen verhindert (*VM 1 - Baufeldräumung, VM 3 - Bauzeitenbeschränkung*).

Krebse - Steinkrebs

Die Zufahrt zum Gelände quert den Übelbach. Bei baubedingten Eingriffen, auch indirekt z.B. durch eine Verunreinigung des Gewässers, kann eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintreten. Daher sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen (*VM 5 - Vermeidung von Beeinträchtigungen des Übelbachs*).

6.4.2 Erhebliche Störung der lokalen Population zu bestimmten Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Vögel

Bau-, anlage- und betriebsbedingt, besonders während der Brutzeit, könnte das Störungsverbot sowohl bei planungsrelevanten als auch nicht-planungsrelevanten Arten prinzipiell verletzt werden, vor allem durch Erhöhung der akustischen und optischen Reize (besonders Lärmemissionen durch Personen und Fahrzeuge sowie Lichtemissionen).

Bei den nicht-planungsrelevanten Arten, es handelt sich um verbreitete und/oder häufige, nicht gefährdete Arten, die vielfach als nicht bzw. wenig störungsanfällig gelten, und deren Erhaltungszustand ausnahmslos günstig ist, ist grundsätzlich nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen, insbesondere nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Arten, auch wenn jeweils einzelne Reviere dieser Arten, auch in der Nachbarschaft, (vorübergehend) aufgegeben werden könnten. Erhebliche Störungen und somit eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Störung lokaler Populationen können daher für diese *Vogel*-Arten ausgeschlossen werden.

Dies gilt jedoch nicht für am Gebäude brütende Arten. Diese könnten durch Bauarbeiten während der Brutzeit erheblich, bis zur Aufgabe von Bruten, gestört werden. Daher sind Maßnahmen erforderlich (*VM 3 - Bauzeitenbeschränkung*).

Bei den planungsrelevanten *Brutvogel*-Arten ist eine differenzierte Betrachtung erforderlich:

- Bei den planungsrelevanten *Brutvogel*-Arten *Sommer-* und *Wintergoldhähnchen* sind keine erheblichen Störungen zu erwarten, u.a. da diese Arten generell als wenig störungsanfällig gelten und teilweise auch im Siedlungsraum auftreten. Davon abgesehen weisen beide Arten im Naturraum eine weite Verbreitung und einen günstigen Erhaltungszustand auf.
- Die Randsiedler *Grauspecht* und *Misteldrossel* besitzen Aktionsräume, die weit über die Eingriffsflächen hinausgehen, und besitzen in der weiteren Umgebung flächig geeigneten Lebensraum, hingegen keine essentiellen Lebensraumstrukturen innerhalb des Geltungsbereichs. Deshalb, und aufgrund der weiten Verbreitung im Naturraum, sind keine erheblichen Störungen durch das Vorhaben zu erkennen.
- Für *Rauch-* und *Mehlschwalbe*, die als Nahrungsgäste im Gebiet nachgewiesen wurden, sind keine erheblichen Störungen durch das Vorhaben zu erkennen, insbesondere da diese Arten als vergleichsweise wenig störungsanfällig gelten und regelmäßig in Siedlungsbereichen brüten.

Säugetiere - Fledermäuse

Baubedingt ist von einer erhöhten Licht- und Lärmimmission auszugehen, die sich erheblich auf Flug- und Jagdverhalten lokaler *Fledermaus*-Populationen auswirken können. Dies gilt insbesondere für mögliche Flugstraßen des *Grauen Langohrs*. Zudem können *Fledermäuse* in ihrem Quartier gestört werden. Mit geeigneten Maßnahmen werden Betroffenheiten und die Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verhindert (*VM 3 - Bauzeitenbeschränkung* sowie *VM 4 - Vermeidung von Lichtemissionen*).



Krebse - Steinkrebs

Aufgrund der randlichen Lage des Übelbachs zum Geltungsbereich und der Lebensweise des *Steinkrebse*s sind keine erheblichen Störungen zu erwarten.

6.4.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten einzelner Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Nach enger Auslegung ist nur die Zerstörung oder Beschädigung von Nestern verboten. Bei den Nestern ist die Zerstörung nur bei den Arten relevant, die ihre Nester fakultativ oder obligat mehrjährig nutzen. Von Bedeutung sind jedoch auch die Arten, die auf verlassene Nester anderer Vogelarten angewiesen sind, wie verschiedene Höhlenbrüter unter den Singvogelarten, u.a. der *Star*. Diese enge Auslegung wird jedoch Arten mit großem Raumanspruch und damit großer Lebens- und Ruhestätte nicht gerecht (siehe Diskussion in RUNGE, SIMON & WIDDIG 2009).

Die Definition der Fortpflanzungsstätte bei RUNGE, SIMON & WIDDIG (2009) lautet: Als Fortpflanzungsstätte geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Als Fortpflanzungsstätten gelten z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von den Larven oder Jungen genutzt werden.

Vögel

Mit einer Umsetzung des Vorhabens gehen Lebensräume, Brutplätze und Nahrungsgebiete für *Brutvogel*-Arten innerhalb des Geltungsbereichs verloren, wodurch der Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt wird.

Bei den weit verbreiteten und / oder häufigen Arten ist prinzipiell davon auszugehen, dass die ökologische Funktion ihrer Reviere im räumlichen Zusammenhang nahezu vollständig erhalten bleibt. Diese Annahme fußt auf der Tatsache, dass diese Arten als anpassungsfähig gelten, aber auch weil ihre Reviere über die Eingriffsflächen hinausgehen.

Ausnahmen hiervon liegen bei den Gebäudebrütern (hier *Bachstelze*, *Hausrotschwanz* und *Kohlmeise*) vor, da bei einer Umsetzung des Vorhabens davon auszugehen ist, dass Brutplätze bzw. Nistmöglichkeiten verloren gehen. Daher sind Maßnahmen erforderlich (*VoM 1 - Vögel - Gebäudebrütende Vogelarten*).

Durch die Nutzungsänderung in den angrenzenden Waldbereichen, Rodung der größeren Bäume mit anschließender niederwaldartiger Bewirtschaftung, werden Reviere verschied-

dener, u.a. planungsrelevanter Brutvogelarten beeinträchtigt, auch durch die veränderte Waldrandstruktur. Dies betrifft verschiedene Arten, u.a. *Sommer-* und *Wintergoldhähnchen*, aber auch *Tannen-* und *Haubenmeise*, *Rotkehlchen* und *Mönchsgrasmücke*. Während die beiden letztgenannten Arten von der Nutzungsänderung absehbar nicht negativ beeinträchtigt werden, werden für die vier erstgenannten Arten wichtige Lebensraumstrukturen zerstört. Infolge von Meidungsverhalten gegenüber der veränderten Struktur ist auch eine mittelbare Betroffenheit der *Misteldrossel* nicht auszuschließen. Daher sind Maßnahmen erforderlich (*VoM 1 - Vögel - weitere Vogelarten*).

Für den *Grauspecht* stellen die neuen Strukturen ähnlich nutzbare Lebensraumstrukturen dar, zudem befand sich das festgestellte Revierzentrum deutlich außerhalb des Eingriffsbereichs, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar sind.

Für die weiteren planungsrelevanten Arten *Rauch-* und *Mehlschwalbe*, die als Nahrungsgäste im Gebiet nachgewiesen wurden, sind keine Beeinträchtigungen zu erkennen. Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird somit für diese Arten ausgeschlossen.

Säugetiere - Fledermäuse

Im Geltungsbereich wurden Quartiere mehrerer *Fledermaus*-Arten festgestellt.

Durch einen vollständigen Umbau des Dachstuhls käme es zu einer Zerstörung der Wochenstube des *Grauen Langohrs*. Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist daher möglich, weshalb Maßnahmen festgesetzt werden (*CEF 1 - Wochenstube des Graues Langohrs*).

Auch bei der *Zwergfledermaus* können durch Umbaumaßnahmen Quartiere verloren gehen, weshalb Maßnahmen erforderlich sind (*CEF 2 - Zwergfledermaus*).

Einzeltiere des Artenpaares Kleine / Große Bartfledermaus, die den Dachstuhl eventuell unregelmäßig als Quartier nutzen, profitieren von den Maßnahmen für *Graues Langohr* und *Zwergfledermaus*. Für das Männchen des *Großen Mausohrs* stehen durch die Umsetzung von *CEF 1 - Wochenstube des Graues Langohrs* weiterhin ausreichend geeignete Hangplätze zur Verfügung.

Krebse - Steinkrebs

Mögliche Beeinträchtigungen und damit Verletzungen des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern (*VM 5 - Vermeidung von Beeinträchtigungen des Übelbachs*).

7.0 Maßnahmen

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 - Baufeldräumung

Die Baufeldräumung muss außerhalb der Fortpflanzungszeit von *Vögeln* stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege von Boden- und Gebüschbrütern zerstört werden. Die gesetzlichen Vorschriften beim Fällen oder Roden von Gehölzen müssen darüber hinaus berücksichtigt werden.

Zur Vermeidung von baubedingten Verletzungen und Tötungen von *Fledermäusen* sind die Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Aktivitätszeit dieser Tiergruppe in der Zeit von frühestens Ende November bis Ende Februar durchzuführen. Dabei gilt es eine Frostperiode, besser zwei Frostperioden, abzuwarten. Eine Frostperiode besteht aus drei Frostdächten. Dadurch wird sichergestellt, dass sich keine *Fledermäuse* mehr in Spalten befinden, da diese nicht frostsicher sind.

Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein (zu berücksichtigen ist, dass nach § 39 BNatSchG, in Gehölzbestände nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar eingegriffen werden kann), muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen bzw. Fledermauskundler eine Kontrolle bzw. eine Nestersuche stattfinden. Dies trifft auch für die *Fledermäuse* zu, sollte die Rodung nach dem 1. Oktober vorgesehen sein, jedoch noch keine Frostperiode stattgefunden haben. Sollten *Vogel-Nester* bzw. *Fledermäuse* gefunden werden bzw. Verdacht auf eine Nutzung bestehen, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden. Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter *Vogel*-Arten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel, aber auch keine *Fledermäuse* direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller *Vogel*-Arten, mit Ausnahme der nicht flüggen Jungvögel, bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.

VM 2 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten

Nicht vollständig auszuschließen ist, dass Arten wie *Haussperling*, *Bachstelze* oder *Hausrotschwanz* neue, temporäre Strukturen als Brutplatz nutzen, aber auch Teile der Baustelleneinrichtung selbst (Container). Hierzu zählen auch Lagerung von Holz bzw. Schnittgut von Gehölzen oder Entstehung von Sukzessionsbereichen auf Bau- bzw. Lagerflächen. Dadurch könnten Nester geschädigt oder zerstört sowie Jungvögel durch den Bauablauf getötet werden. Durch eine konsequente Überwachung kann verhindert werden, dass *Vogel*-Arten, die sich im Baufeld ansiedeln, getötet oder verletzt bzw. ihre Nester und Gelege zerstört werden.



VM 3 - Bauzeitenbeschränkung

Zur Vermeidung von erheblichen baubedingten Störreizen (optisch durch Lichtmissionen, akustisch durch Lärm) der lokalen *Fledermaus*-Populationen müssen alle zwischen Anfang April und Ende September durchgeführten Arbeiten wie Bauarbeiten außerhalb der nächtlichen Aktivitätszeit der *Fledermäuse* stattfinden (diese dauert etwa von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang), also zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang.

Umbauarbeiten am bzw. im Gebäude, die den Dachstuhl oder die Fassaden betreffen, müssen außerhalb der Brutzeit von *Vögeln* und der Wochenstubenzeit von *Fledermäusen* stattfinden, d.h. im Zeitraum von Anfang September bis Anfang April. In diesen Monaten sind dennoch regelmäßige Kontrollen des Dachstuhls erforderlich. Sollten hierbei anwesende *Fledermäuse* festgestellt werden, müssen gegebenenfalls Baumaßnahmen verschoben werden. Hierfür ist eine naturschutzfachliche Baubegleitung erforderlich, um eine Tötung oder Verletzung von *Fledermäusen* zu verhindern. Der Bauzeitenplan ist mit der Bauüberwachung abzustimmen.

VM 4 - Vermeidung von Lichtmissionen

Da im Geltungsbereich *Fledermaus*-Quartiere festgestellt werden und dieser an Wald und Offenland angrenzt, ergeben sich durch Lichtmissionen Betroffenheiten. Grundsätzlich müssen bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen durch Licht und Erschütterungen beim Durchflug und bei der Nahrungssuche durch geeignete Maßnahmen weitestgehend vermieden werden:

- Grundsätzlich muss auf eine starke und diffuse Straßen- und Grundstücksbeleuchtung verzichtet werden.
- Lichtquellen, schwache LED-Beleuchtung, dürfen nicht in das umliegende Gelände ausstrahlen, sondern müssen, ohne Streulicht, zielgerichtet auf den Straßen- und Wegbereich sein. Dafür werden die Lichtquellen nach oben sowie zur Seite hin abgeschirmt. So wird eine ungewollte Abstrahlung bzw. Streulicht vermieden. Die Außenbereichsbeleuchtung ist über Bewegungsmelder zu steuern.
- Derzeit ist noch unklar, ob die *Fledermaus*-Quartiere im Geltungsbereich erhalten bleiben. Grundsätzlich dürfen die Ein- bzw. Ausflughöffnungen von Quartieren jedoch nicht beleuchtet werden. Dies gilt auch für Fledermauskästen.
- Neue Lichtquellen müssen in einem möglichst großen Abstand zum Wald und zu den Gewässern angebracht werden. Das Beleuchtungskonzept ist mit der naturschutzfachlichen Baubegleitung abzustimmen, um eine Beeinträchtigung von Flugstraßen, insbesondere des *Grauen Langohrs*, zu verhindern.



- Kaltweißes Licht mit hohem Blaulichtanteil (Wellenlängen unter 500 nm und Farbtemperaturen über 3000 Kelvin) ist zu vermeiden, da insbesondere der Blauanteil im Licht Insekten anlockt und stark gestreut wird.

VM 5 - Vermeidung von Beeinträchtigungen des Übelbachs

Es muss sichergestellt werden, dass der Übelbach einschließlich des Gewässerrandstreifens nicht beeinträchtigt wird. Eingriffe in das Gewässer selbst und die direkte Umgebung, u.a. durch Nutzung als Verkehrsfläche oder als Materiallager, sind zu unterlassen.

Eine Verunreinigung des Übelbachs während der Bauarbeiten durch Einträge von Nährstoffen oder Staub muss vermieden werden. Offene Rohbodenflächen in Gewässernähe müssen gegen Abschwemmungen gesichert werden. Gegebenenfalls sind Maßnahmen zur Reduzierung der Sand-/Schlammfracht, beispielsweise durch einen Sediment- oder Schlammfang (Feinsubstratfang), zu ergreifen. Dieser Sediment- oder Schlammfang muss bachabwärts jeweils dicht hinter dem Bauabschnitt angebracht werden, um die weiter flussabwärts liegenden Bereiche zu schonen., u.a. durch Staubentwicklung.

Einträge von zementhaltigem Material (Beton) während der Bauarbeiten sind unter allen Umständen zu vermeiden. Hierzu sind entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

VM 6 - Vermeidung eines Eingriffs in kartierte Biotope

Rodungs- oder Mäharbeiten sowie jegliche weitere Eingriffe in die Vegetation und den Boden innerhalb der kartierten Biotope nach § 33 NatSchG und § 30 a LWaldG sind zu unterlassen. Baustelleneinrichtungen, u.a. Parkmöglichkeiten für Fahrzeuge, Materiallagerplätze oder Bereiche für Bodenaushub dürfen nicht im Bereich der kartierten Biotope eingerichtet werden.

VM 7 - FFH-Mähwiese

Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans sind Parkplätze im Bereich der kartierten FFH-Mähwiese (MW-Nr. 6500031746158112) eingezeichnet.

Durch die Anlage der Parkplätze geht die kartierte FFH-Mähwiese mit einer Gesamtfläche von 756 m² vollständig verloren, weshalb Wiesen zu FFH-Mähwiesen in zumindest gleicher Flächengröße und in gleicher Qualität in räumlicher Nähe entwickelt werden müssen.



7.2 Vorsorgemaßnahmen

VoM 1 - Vögel

Gebäudebrütende Vogelarten

Durch die geplanten Veränderungen am Gebäude kommt es zur Zerstörung von Nistmöglichkeiten für Gebäudebrüter (u.a. *Hausrotschwanz*, *Bachstelze*, aber auch *Kohlmeise*). Daher sind vor Beginn der Bauarbeiten insgesamt sechs Nisthilfen im Umfeld der Gebäude in mindestens drei Meter Höhe zu befestigen. Hierzu werden folgende Modelle vorgeschlagen, z.B. der Firma SCHWEGLER, Schorndorf:

- 4 x Halbhöhle 2 H
- 2 x Nisthöhle 1 B

Weitere Vogelarten

Durch die Entnahme der älteren Bäume in einem Pufferstreifen von 30 Metern mit anschließender niederwaldartiger Bewirtschaftung werden Reviere verschiedener, u.a. planungsrelevanter Brutvogelarten beeinträchtigt. Folgende Maßnahmen sind als Ausgleich geeignet:

- Bei höhlenbrütenden Arten, u.a. *Tannenmeise*, werden je beeinträchtigtem Revier zwei Nisthilfen veranschlagt, um Nistmöglichkeiten zu erhalten. Daraus ergibt sich ein Bedarf von sechs Nisthilfen. Diese sind bis spätestens Ende Februar nach Beginn der Baufeldräumung im Eingriffsbereich und im Übergang zum angrenzenden Wald in mindestens drei Meter Höhe aufzuhängen. Hierzu wird folgendes Modell vorgeschlagen, z.B. der Firma SCHWEGLER, Schorndorf:
 - 6 x Nisthöhle 2 GR.
- Für freibrütende Arten, u.a. *Misteldrossel*, *Winter-* und *Sommergoldhähnchen*, sind benachbart zum Eingriffsbereich Aufwertungsmaßnahmen zu ergreifen, die zur Ausbildung von älteren, großkronigen Nadelbäumen führen, die sich als Nistplätze für diese Arten eignen. Hierfür sind zehn Habitatbäume, verteilt auf zwei bis vier Habitatbaumgruppen, auf Flurstück 326/1 außerhalb des Eingriffsbereiches auszuweisen. Die genaue Lage der Habitatbäume wird im Rahmen der naturschutzfachlichen Baubegleitung festgelegt.

7.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität - vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG - CEF-Maßnahmen

CEF 1 - Wochenstube des Grauen Langohrs

Um eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu verhindern, gibt es mehrere Optionen mit aus artenschutzrechtlicher Sicht unterschiedlich hohen Erfolgschancen:

Option 1

Ein Teil des Dachstuhls des Allgeiershofs wird in seiner jetzigen Form erhalten und mit zusätzlichen Quartiermöglichkeiten für *Fledermäuse* optimiert. Hierfür ist das westliche Drittel des oberen Dachstuhls durch eine massive, gegebenenfalls gedämmte Wand abzutrennen. Dieser Bereich darf anschließend nur noch zwecks Quartierkontrolle betreten werden.

Zudem sind innerhalb des Dachstuhls folgende Kästen als zusätzliche Quartiermöglichkeiten in mindestens 2,5 Metern Höhe anzubringen, z.B. der Firma HASSELFELDT, Aukrug:

1 x Fledermaus Großraumhöhle

1 x Fledermaus Großraumhöhle mit Satteldach.

Zudem sind mehrere Spaltenquartiere aus Holz (Fledermausbretter) im Dachstuhl anzubringen. Dem Auftraggeber wird hierfür eine Bauanleitung zur Verfügung gestellt.

Die genaue Lage der zusätzlichen Quartiermöglichkeiten ist mit der naturschutzfachlichen Baubegleitung abzustimmen.

Im vorliegenden Fall nutzen die *Grauen Langohren* ein Loch in der Holzwand an der Westseite des oberen Dachstuhls zum Ein- und Ausfliegen. Diese Öffnung ist zunächst zu erhalten, kann nach einer Übergangszeit aber prinzipiell in Abstimmung mit der naturschutzfachlichen Baubegleitung durch eine geeignetere Öffnung ersetzt werden.

Bei der Dämmung des Gebäudes ist der Quartierbereich auszusparen, so dass sich das Mikroklima in diesen Teil des Dachstuhls nicht wesentlich ändert. Die Decke bzw. der Boden zwischen dem unteren und dem oberen Dachstuhl kann gedämmt werden.

Dies wäre aus artenschutzrechtlicher Sicht die beste Option, da die Wahrscheinlichkeit der Annahme durch das *Graue Langohr* sehr hoch wäre. Zudem könnte in diesem Fall, die vollständige Umsetzung der Maßnahmen vorausgesetzt, bereits im Winter 2022/23 mit der Umsetzung des Vorhabens begonnen werden.

Option 2

Prinzipiell könnte am Hof gegenüber (Übelbach 21) ein vorhandener Dachstuhl als *Fledermaus*-Quartier hergerichtet werden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Dachräume prinzipiell geeignet sind und bisher noch keine Nutzung durch *Fledermäuse* stattfand.

Am 11. November 2022 wurde daher das Hofgebäude überprüft. Hierbei fand sich *Fledermaus*-Kot, der von URSEL HÄUßLER den Arten *Großes Mausohr*, *Braunes Langohr* und der Gattung *Pipistrellus* (vermutlich *Zwergfledermaus*) zugeordnet werden konnte; zudem könnten einige Haare von der *Fransenfledermaus* stammen. Daher kann dieses Gebäude nicht als Ausgleich für den Verlust des Quartiers im Geltungsbereich dienen.

Der Dachstuhl über den Garagen konnte aufgrund fehlender Schlüssel erst am 25. November 2022 betreten werden.

Der Dachstuhl ist prinzipiell als Ersatzquartier geeignet. Es gibt keine Hinweise auf eine bisherige Nutzung durch *Fledermäuse*. Zudem ist keine dauerhafte Einflugöffnung vorhanden.

Bisher wird der Dachstuhl zur Lagerung von Geräten und als Werkstatt genutzt. Laut der Firma Vega wird das Gebäude regelmäßig, jedoch nur an den Samstagen während der Sommermonate betreten.

Sollte dieser Dachstuhl als Ersatzquartier hergerichtet werden, ist folgendes zu beachten:

- Die Fenster sind abzudunkeln und dauerhaft geschlossen zu halten.
- Über den Fenstern ist eine Einflugöffnung für *Fledermäuse* zu schaffen. Die genaue Lage und Größe wird im Zuge der naturschutzfachlichen Bauüberwachung festgelegt.
- Die Deckenleuchten sind zu entfernen.
- Auf eine zukünftige Nutzung des Dachstuhls muss verzichtet werden. Die Gerätschaften und Materialien sind zu entfernen, so dass den *Fledermäusen* der gesamte Dachstuhl zur Verfügung steht.

Zudem sind bei der Schaffung eines neuen Quartiers folgende Maßnahmen durchzuführen:

Innerhalb des herzurichtenden Dachstuhls sind folgende Kästen als zusätzliche Quartiermöglichkeiten in mindestens 2,5 Metern Höhe anzubringen, z.B. Firma HASSELFELDT, Aukrug:

1 x *Fledermaus* Großraumhöhle

1 x *Fledermaus* Großraumhöhle mit Satteldach.



Zudem sind mehrere Spaltenquartiere aus Holz (Fledermausbretter) im Dachstuhl anzubringen. Dem Auftraggeber wird hierfür eine Bauanleitung zur Verfügung gestellt.

In Abhängigkeit von den Gegebenheiten vor Ort muss eine geeignete Einflugöffnung geschaffen werden. Gegebenenfalls ist eine Abdunklung des Dachstuhls erforderlich.

Das neue Quartier darf nur zwecks Quartierkontrolle betreten werden, um Störungen zu vermeiden.

Um die Annahmewahrscheinlichkeit durch das *Graue Langohr* zu erhöhen, sind Dachbalken bzw. -latten aus dem bisherigen Quartier, auf denen sich Duftmarken befinden, im Ersatzquartier anzubringen. Zudem können in der Wochenstubezeit Soziallaute des *Grauen Langohrs* im Dachstuhl abgespielt werden.

Um die Wirksamkeit dieser Maßnahme überprüfen zu können, darf die Umsetzung des Vorhabens frühestens im Herbst 2023 beginnen. Die Umbauarbeiten dürfen erst beginnen, wenn die Annahme des Ersatzquartiers festgestellt wurde.

Der Auftraggeber möchte an der bisherigen Nutzung des Gebäudes festhalten, so dass momentan eine Umnutzung als Ersatzquartier für *Fledermäuse* aufgrund der anzunehmenden Störungen nicht als sinnvoll erachtet wird.

Option 3

Südlich des Stalls ist innerhalb des Geltungsbereiches der Neubau eines Trainingsgebäudes geplant. Der Dachstuhl dieses Gebäudes könnte prinzipiell ebenfalls als *Fledermaus*-Quartier hergerichtet werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

Der neue Dachstuhl muss eine Grundfläche von mindestens 90 Quadratmetern und eine Höhe von mindestens drei Metern aufweisen. Das Dach ist von innen mit einer Holzverschalung aus unbehandeltem Holz zu verkleiden.

Innerhalb des herzurichtenden Dachstuhls sind folgende Kästen als zusätzliche Quartiermöglichkeiten in mindestens 2,5 Metern Höhe aufzuhängen, z.B. der Firma HASSELFELDT, Aukrug:

1 x Fledermaus Großraumhöhle

1 x Fledermaus Großraumhöhle mit Satteldach.

Zudem sind mehrere Spaltenquartiere aus Holz (Fledermausbretter) im Dachstuhl anzubringen. Dem Auftraggeber wird hierfür eine Bauanleitung zur Verfügung gestellt.



In Abhängigkeit von den Gegebenheiten vor Ort muss eine geeignete Einflugöffnung geschaffen werden. Es sind jedoch keine Fenster im Dachstuhlbereich einzubauen.

Das neue Quartier darf nur zwecks Quartierkontrolle betreten werden, um Störungen zu vermeiden.

Um die Annahmewahrscheinlichkeit durch das *Graue Langohr* zu erhöhen, sind Dachbalken bzw. -latten aus dem bisherigen Quartier, auf denen sich Duftmarken befinden, im Ersatzquartier anzubringen. Zudem können in der Wochenstubenzeit Soziallaute des *Grauen Langohrs* im Dachstuhl abgespielt werden.

Um die Wirksamkeit dieser Maßnahme überprüfen zu können, darf die Umsetzung des Vorhabens frühestens im Herbst 2023 beginnen. Die Umbauarbeiten dürfen erst beginnen, wenn die Annahme des Ersatzquartiers festgestellt wurde.

Option 4

Sollten die Optionen 1, 2 oder 3 nicht umzusetzen sein, muss mit der Höheren Naturschutzbehörde am Regierungspräsidium Freiburg über die Möglichkeit der Ausnahmegenehmigung diskutiert werden. Nach § 45 Absatz 7 Nummer 5 wäre dies im vorliegenden Fall nur "aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art" möglich. Zudem gilt "Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert" (ebd.). Ferner bedeutet die Beantragung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung eine zusätzliche Zeitverzögerung.

In diesem Fall sind dennoch Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die den Umfang der unter Option 1 und 2 angeführten Maßnahmen nicht unterschreiten.

CEF 2 - Quartiere der Zwergfledermaus

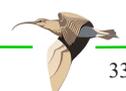
Zum einen sind innerhalb des Dachstuhls neue Quartiermöglichkeiten zu schaffen (siehe *CEF 1 - Wochenstube des Grauen Langohrs*, Option 1 und 2). Hierzu werden folgende Modelle vorgeschlagen, z.B. der Firma HASSELFELDT, Aukrug:

1 x Fledermausspaltenkasten nach Dr. Nagel

1 x Fledermaus-Spaltenkasten für Kleinfledermäuse

1 x Fledermauslanghöhle mit dreifacher Vorderwand 14mm.

Zudem profitiert die *Zwergfledermaus* von den neuen Quartiermöglichkeiten für das *Graue Langohr*.



Zum anderen sind außen am Gebäude Kästen in mindestens drei Metern Höhe anzubringen. Hierzu werden folgende Modelle vorgeschlagen, z.B. der Firma HASSELFELDT, Aukrug:

- 1 x Fledermaus Fassaden Ganzjahresquartier
- 2 x Fledermaus Fassadenflachkasten mit Rückwand
- 1 x Fledermaus Wandquartier klein.

7.4 Naturschutzfachlich begleitende Maßnahmen inklusive Monitoring

Das gesamte Konzept schließt auch Maßnahmen zur Sicherung des angestrebten Zustands ein, wobei Funktions- und Wirkungskontrollen (Effektivitätskontrollen) durch den Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger zu tragen und von besonderer Bedeutung sind.

Eine *naturschutzfachliche Bauüberwachung* (= *ökologische Baubegleitung*), die auf einen orts- und sachkundigen Biologen mit guten faunistischen, aber auch tierökologischen Kenntnissen zurückgreift, ist zwingend erforderlich. Dadurch werden die verschiedenen Maßnahmen überwacht, begleitet und überprüft und damit gravierende Eingriffe verhindert, insbesondere hinsichtlich des *Grauen Langohrs*. Ferner ist der Zeitplan der Baumaßnahmen mit der naturschutzfachlichen Bauüberwachung abzustimmen.

Dadurch kann sichergestellt werden, dass gravierende Beeinträchtigungen bei diesen Tiergruppen bzw. ausbleibende Funktion und Wirkung der Maßnahmen nicht unbemerkt bleiben (Effizienz- und Erfolgskontrolle). Bei sich abzeichnender negativer Entwicklung hinsichtlich Bestand und Verbreitung, aber auch hinsichtlich der Nutzung des Lebensraumes, müssen aus den vorliegenden Ergebnissen die Konsequenzen abgeleitet und in geeignete Maßnahmen überführt werden, u.a. eine weitere Lebensraumaufwertung.

Da bei diesem Vorhaben umfangreiche Maßnahmen erforderlich sind, ist auch aus Vorsorge-Gesichtspunkten eine *Effizienz- und Erfolgskontrolle* festzusetzen.

Zentraler Bereich dieser *Effizienz- und Erfolgskontrolle* ist die Verfolgung der Lebensraumentwicklung einschließlich einer Funktions- und Wirkungsanalyse der durchgeführten Maßnahmen sowie der Bestands- und Verbreitungsentwicklung *Fledermäusen* (*Monitoring*).

Das (neue) Quartier des *Grauen Langohrs* ist in den ersten fünf Jahren jährlich in den Sommermonaten durch eine Person mit fledermauskundlichen Kenntnissen auf Besatz zu kontrollieren. Hierfür können, je nach Hangplatznutzung, eine Zählung im Quartier, eine Ausflugszählung oder ein Netzfang sinnvoll sein.

Die Nistkästen für *Vögel* sowie die *Fledermaus*-Kästen sind in den ersten fünf Jahren jährlich in den Sommermonaten durch eine Person mit ornithologischen bzw. fledermauskundlichen Kenntnissen auf Besiedlung zu kontrollieren.

8.0 Zusammenfassendes fachgutachterliches Fazit

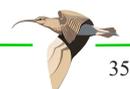
Nach der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden Vorkommen von relevanten Arten aus den Tiergruppen *Vögel* (verschiedene Arten), *Säugetiere* (*Fledermäuse* und *Haselmaus*), *Reptilien* und *Krebse* (*Steinkrebs*) kartiert bzw. können nicht ausgeschlossen werden. Betroffenheiten, aber auch die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden für diese Gruppen nicht ausgeschlossen. Daher sind Maßnahmen erforderlich. Nur unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung aller genannten Maßnahmen wird aus fachgutachterlicher Sicht eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Arten verhindert.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheiten, aber auch keine Verwirklichung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG. Hierzu zählen *Säugetiere* (außer *Fledermäuse*), *Reptilien*, *Amphibien*, Gewässer bewohnende Arten und Gruppen wie *Fische* und *Rundmäuler*, *Krebse* (außer *Steinkrebs*), *Muscheln*, *Wasserschnecken*, *Landschnecken*, *Käfer*, *Schmetterlinge*, *Libellen*, *Spinnentiere*, artenschutzrechtlich relevante *Farn-* und *Blütenpflanzen* und *Moose*.

Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung der genannten Maßnahmen wird aus fachgutachterlicher Sicht eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen.

9.0 Literatur und Quellen

- BRAUN, M., F. DIETERLEN, U. HÄUSSLER, F. KRETZSCHMAR, E. MÜLLER, A. NAGEL, M. PEGEL, W. SCHLUND & H. TURNI (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. In: BRAUN, M. & F. DIETERLEN (2003, Hrsg.): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1, Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 687 S.
- FRANK, J., & E. KONZELMANN (2002): Die Käfer Baden-Württembergs 1950 - 2000. - Naturschutzpraxis, Artenschutz 6: 290 S.
- KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.



LAMBRECHT, H., & J. TRAUTNER (2004): Ermitteln von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. - Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, Bonn.

LÜTH, M. (2010): Ökologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - Herzogia 23: 121-149.

RUNGE, H., M. SIMON & T. WIDDIG (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. Endbericht zum FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung, 30. September 2020. - Ber. Vogelschutz 52: 19-68.

